

# SATZUNG

## Sportclub 1993 Geinsheim e.V.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportclub 1993 Geinsheim e.V. (SC 93).

Er wurde im Jahre 1993 gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in 6097 Trebur-Geinsheim / Hessen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck: Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (2) Der SC 93 bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
- (3) Der SC 93 will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 3 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsauszeichnungen.
- (3) Es werden besondere Vereinsauszeichnungen verliehen. Näheres bestimmt die Ehrenordnung.

### § 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Der SC 93 regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere
  - a) eine Geschäftsordnung
  - b) eine Finanzordnung
  - c) eine Ehrenordnung
  - d) eine Ordnung für die Benutzung vereinseigener Anlagen
- (2) Diese Ordnungen und Entscheidungen der SC 93-Organe sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zwei- drittel Mehrheit beschlossen.
- (3) Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, Diese ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig,
  - c) durch Auflösung des Vereins,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
  
- (2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlich begründetem Antrag eines volljährigen Mitglieds ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Verletzung von Mitgliedspflichten,
  - b) wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
  - c) wegen eines schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - e) wegen eines Zahlungsrückstandes in Höhe eines Jahresbeitrages trotz vorangegangener Mahnung
  - f) wegen Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
  
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
- (5) Bei erfolgtem Neueintritt des Mitgliedes wird die Zeit vor dem Austritt dem Mitglied vollangerechnet.

## § 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag wird im Voraus für mindestens ein halbes Jahr erhoben. Er ist im Januar fällig und in der Regel durch Lastschriftverfahren zu entrichten. Bei erforderlichen Mahnungen werden vom Vorstand festgesetzte Mahngebühren zuzüglich Porto sowie eventuell verauslagte Gebühren berechnet.
- (3) Mitglieder die länger als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
- (4) Bedürftigen Mitgliedern kann der Gesamtvorstand den Vereinsbeitrag auf Antrag erlassen oder ermäßigen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, bei Jugendfragen auch alle jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren.
- (2) Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand als
  - a) geschäftsführender Vorstand
  - b) als Gesamtvorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand beschließt
  - b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt haben
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand über die örtliche Presse. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes
  - d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
  - e) Verschiedenes
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) von dem Vorstand
- (8) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 15. Dezember schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (9) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 11 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand arbeitet
  - (a) als geschäftsführender Vorstand, mindestens bestehend aus
    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Kassenwart
    - und dem Schriftführer
 und weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Gesamtvorstand bestimmt werden können.
  - (b) als Gesamtvorstand bestehend aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand a)
    - dem Pressewart
    - den Beisitzern
    - und jeweils einem Abteilungsleiter (oder seinem Stellvertreter)
- (3) Der Vorsitzende (bzw. bei Verhinderung sein Vertreter) beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Leitung des Gesamtvereins,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Presse- wart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- (8) Der Pressewart hat das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilzunehmen.

## § 12 Ausschüsse und Beirat

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Diese haben grundsätzlich nur beratende Funktion.
- (2) Der Gesamtvorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch deren Leiter einberufen.

## § 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss einer Mitgliederversammlung gegründet.
- (2) Die Abteilungsmitglieder wählen ihre Abteilungsleitung. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Richtlinien einer Abteilung dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen; sie bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (6) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (7) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

## § 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

## § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trebur-Geinsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.03.1993 in Geinsheim genehmigt und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Geinsheim den 22.03.1993

Der Vorstand